

Statuten Verein newTree

1. Name und Sitz

Unter dem Namen newTree besteht ein Verein nach schweizerischem Recht im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

Der Verein ist gemäss Art. 61 ZGB im Handelsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins wird vom Vorstand bestimmt.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

In Zusammenarbeit mit lokalen Partnern fördert der gemeinnützige Verein newTree Kompetenzvermittlung, Wissenstransfer und Ausrüstung für Bauernfamilien und Frauengruppen in Subsahara-Afrika. Dies stärkt die Bevölkerung und bildet die Voraussetzung, damit die Menschen ihre natürlichen Lebensgrundlagen aus eigener Kraft wiederherstellen und nachhaltig nutzen können. Regenerierte lokale Ökosysteme ermöglichen der Bevölkerung eine langfristig gesicherte Ernährung, Einkommen und Gesundheit, sie erhöhen die Biodiversität und nützen dem globalen Klima.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein übt eine gemeinnützige Tätigkeit aus und erstrebt keinen Gewinn.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Legate oder Zuwendungen aus privater Hand, von fördernden Organisationen oder öffentlichen Institutionen
- Erträge aus Veranstaltungen und Leistungen des Vereins
- weitere Gelder, die auf Grund des Vereinszwecks zufliessen
- weitere Erträge

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.

Natürlichen Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

Gönner ohne Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen.



Bäume sind Leben

Der Fachbeirat hat beratende Stimme und setzt sich aus ausgewählten Vertretern zusammen. Vertreter des Fachbeirats sind nicht automatisch Mitglieder und haben in ihrer Funktion als Fachbeirat kein Stimmrecht. Die Vertreter des Fachbeirats werden vom Vorstand ernannt.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

7. Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsbegehr muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung geleisteter Beiträge oder auf Anteile am Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es besteht keine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

Bleibt ein Mitglied trotz Erinnerung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle

Der Vorstand kann Reglemente beschliessen, welche den Betrieb und seine Organe ordnet.

9. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Mitglieder werden spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen auf elektronischem Weg sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages



Ihre Spende
in guten Händen.

Bäume sind Leben

g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

h) Änderung der Statuten

i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen sämtliche Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr.

Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Stimmabgabe durch Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Die übrigen Organe sind gegenüber der Mitgliederversammlung zu Auskunft und Rechenschaft verpflichtet.

10. Der Vorstand

Der Vorstand ist das oberste Leitungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung für den Verein. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern, mindestens jedoch aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Finanzverantwortlichen.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Dauer von drei Jahren gewählt und sie sind wieder wählbar. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand führt den Verein, ist verantwortlich für die Strategie und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand stellt die Leitung der Geschäftsstelle ein.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf schriftlichem und elektronischem Weg ist zulässig.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird an der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.

Der Vorstand erstellt wo nötig Reglemente und setzt diese in Kraft.

Der Vorstand kann Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung und Unterstützung seiner Arbeit beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen, mindestens aber einmal halbjährlich.

Zwei Vorstandsmitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Diskussion verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, auch elektronisch, gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Bei Bedarf kann dem Vorstand für befristete Aufträge ein Honorar bezahlt werden.

11. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Als Revisionsstelle bezeichnet sie einen gesetzlich zugelassenen Revisor oder Revisionsexperten. Die Revisionsstelle beurteilt in ihrem Bericht zu Händen der Mitgliederversammlung, ob die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den gültigen Regeln vermittelt und dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht.



Ihre Spende
in guten Händen.



Bäume sind Leben

12. Geschäftsstelle

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte des Vereins. Sie ist an die Reglemente gebunden und zeichnet sich verantwortlich gegenüber dem Vorstand.

13. Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt und darf den Betrag von CHF 200.- pro Person und Jahr nicht übersteigen.

14. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Entscheidung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand entscheidet, wem im Falle der Auflösung das Vereinsvermögen zufällt. Es muss im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden und einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person in der Schweiz zukommen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

In den vorliegenden Statuten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Baar, 13. Mai 2023



Jakob Müller
Präsident



Elisabeth Skottke
Protokollführung



Ihre Spende
in guten Händen.